

Aktenzeichen:

MERKBLATT

1. Über die Durchführung der Ausspielung und Verwendung des Reinertrages ist mir **innerhalb von 8 Wochen nach der Ausspielung** eine **prüffähige Abrechnung** einzureichen. Dazu gehören die Anzahl der verkauften Lose, die Einnahmen durch den Losverkauf, Kosten, die unmittelbar mit der Ausspielung zusammenhängen (nicht z.B. Verpflegung für Helfer), Aufführung und Wert verlorener Gegenstände, Höhe und Verwendung des Reinertrages. Quittungen und Überweisungsbelege hierfür sind der Abrechnung beizufügen.
2. Der Reinertrag, die Gewinnausschüttung und die Kosten müssen gemäß § 15 Abs. 1 Erster GlüÄndStV in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.
3. Die Summe der zu entrichtenden Entgelte (hierbei handelt es sich um den **Gesamtverkaufswert der Lose** = Spielkapital) darf den Betrag von **40.000,00 €** nicht überschreiten.
4. Der **Reinertrag** muss ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke** verwendet werden.
5. Der **Reinertrag** (der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnausschüttung und ggf. Steuern ergibt) **und** die **Gewinnsumme** (Wert der auszuspielenden Gegenstände) nach dem Spielplan muss jeweils mindestens **25% der Entgelte** betragen.
6. An der Ausspielung dürfen **keine Minderjährigen** teilnehmen (§ 4 Abs. 3 Erster GlüÄndStV).
7. Die Lose dürfen nur in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem Veranstaltungsgelände verkauft werden.
8. Gemäß §§ 31 und 33 RennwLottGABest ist für die Ausspielung **spätestens 30 Tage** nach Erhalt dieser Erlaubnis beim Finanzamt Kiel-Nord, Postfach, 24094 Kiel, schriftlich formlos die **Befreiung von der Lotteriesteuer** zu beantragen. Das Finanzamt erhält eine Durchschrift dieses Bescheides. Bei Fragen zur Lotteriesteuer wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Kiel-Nord, Tel.: 0431/8819-1365.

Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen, damit die abschließende Bearbeitung in Aussicht gestellt werden kann. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Auf das Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Märkten und Festen wird verwiesen.